eTickets in Bahn und Bus - Datenschutz für Sie erklärt

Sie erhalten Ihre elektronische **FAHR**KARTE in Form einer Plastikkarte mit Chip. Die Daten, die auf der Chipkarte im Zusammenhang mit Ihrem eTicket gespeichert sind, garantieren Ihnen weitgehende Anonymität. Lediglich für eTickets die einen Ermäßigungsanspruch beinhalten, wird der Name und der Vorname des Berechtigten codiert abgelegt und bei einer Kontrolle in pseudonymer Form dem Prüfpersonal angezeigt. Hierbei wird der Name durch ein Pseudonym, zumeist eine mehrstellige Buchstaben- oder Zahlenkombination, ersetzt, um die Identifizierung des Karteninhabers durch Dritte auszuschließen.

Die im Rahmen von Kontrollen entstehenden Datensätze werden ausschließlich zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten verwendet. Die Datenschutzgrundsätze des Verkehrsunternehmens erlauben keine darüber hinausgehenden Auswertungsmöglichkeiten.

Die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Art. 17 Abs. 1 Buchstabe a) der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), wenn diese für die Erfüllung des Verarbeitungszweckes nicht mehr erforderlich sind.

Die Speicherfrist beträgt 2 Jahre, sofern in dieser Zeit kein neues Vorkommnis zu verzeichnen ist. Für im Rahmen von Finanztransaktionen gespeicherte Daten beträgt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist 10 Jahre.

Sie haben die Möglichkeit, in den Servicestellen des ausgebenden Unternehmens Ihrer FAHRKARTE die Daten, die auf dem Chip verfügbar sind, einzusehen und Ihre Daten aus der Erfassung der eTickets auf der Chipkarte zu löschen.

Stand: 1. Juli 2021

Das Verkehrsunternehmen hat technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um eine missbräuchliche Nutzung Ihrer Daten durch Dritte bei Verlust der **FAHR**KARTE zu verhindern. Zugriff auf Chipkartendaten haben innerhalb des Unternehmens nur die Personen, die mit der Bearbeitung von eTickets betraut und zu den Anforderungen aus dem Datenschutz unterwiesen sind.

Für die Rechtmäßigkeit des Umgangs mit Ihren personenbezogenen Daten nach Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) gilt Art. 6 Abs. 1 b).

Im Rahmen von datenschutzrelevanten Prüfungen wurde der sichere Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten durch den Datenschutzbeauftragten bestätigt. Die sichere datenschutzgerechte Nutzung des neuen Mediums **FAHR**KARTE wird auch zukünftig Gegenstand von internen Kontrollen sein.

Datenschutz und Wahrung Ihrer Privatsphäre in unseren Verkehrsmitteln sind nicht nur eine gesetzliche, sondern auch eine moralische Verpflichtung. Auf der Webseite Ihres Verkehrsunternehmens erhalten Sie detaillierte Informationen über unsere Verarbeitungstätigkeiten und Ihre Datenschutzrechte.

Bei individuellen datenschutzrelevanten Fragen können Sie sich auch an den Datenschutzbeauftragten Ihres Verkehrsunternehmens, als die jeweils verantwortliche Stelle, wenden. Den dazu notwendigen Kontakt finden Sie unter http://v-v-o.de/eTicket-Datenschutz.

Aufbewahrungshinweise für Chipkarten

Bewahren Sie bitte Ihre Chipkarte an einem trockenen Ort auf. Zudem sollte diese vor Überhitzung (z. B. hinter der Windschutzscheibe eines Fahrzeugs) und vor starker Abkühlung geschützt werden.

Vermeiden Sie es bitte, Chipkarten einer (über die normale Aufbewahrung und Benutzung hinausgehenden) Biegung und Verdrehung um die eigene Achse auszusetzen. Auch die Lochung der Chipkarte führt zu einem Defekt und damit zu einem ungültigen Fahrausweis. Bitte setzen Sie die Chipkarten keinen Lösungsmitteln aus. Aggressive Lösungsmittel lösen den Kartenkörper auf.

Ein stumpfer oder spitzer Druck auf der Vorder- als auch auf der Rückseite (zum Beispiel bei Einwirkungen eines Druckknopfes in der Geldbörse), führt ebenfalls zu einem ungültigen Fahrausweis